

- DIN EN ISO 21987 (N) 2010-02 Augenoptik – Fertig montierte Korrektionsbrillengläser (ISO 21987:2009); Deutsche Fassung EN ISO 21987:2009  
93/42/EWG<H>  
93/42/EWGMitt 2010-07, Quelle: ABl. C 183 vom 7.7.2010, S. 15–44
- DIN EN ISO 26782 (N) 2010-02 Anästhesie und Beatmungsgeräte – Spirometer zur Messung des zeitbezogenen forcierten Expirationsvolumens beim Menschen (ISO 26782:2009+Cor. 1:2009); Deutsche Fassung EN ISO 26782:2009+AC:2009  
93/42/EWG<H>  
93/42/EWGMitt 2010-07, Quelle: ABl. C 183 vom 7.7.2010, S. 15–44

Bonn, den 5. November 2010  
91.04 - 5410 - V - 10038  
01459/10

Bundesinstitut  
für Arzneimittel und Medizinprodukte  
Prof. Dr. Walter Sch w e r d t f e g e r

## Ausschreibungen

### Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

#### Zweiter Aufruf zur Einreichung von Interessenbekundungen für das ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“

Vom 8. Dezember 2010

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) führt ein bundesweites Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung von Projekten im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ durch.

Das Interessenbekundungsverfahren richtet sich an

- Projektträger, die arbeitsmarktpolitische Projekte insbesondere in Programmgebieten des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ durchführen möchten;
- Kommunen und Kreise, die gebietsbezogene, zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigungsmaßnahmen (§§ 261, 270a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)) für langzeitarbeitslose Leistungsempfänger/innen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), vorrangig aus „Soziale Stadt“- Gebieten, durchführen möchten, die gleichzeitig zu einer Stabilisierung und Aufwertung von Programmgebieten der Städtebauförderung beitragen (Quartiersarbeit);
- Projektträger, die ausgewählte Modellvorhaben des Ideenwettbewerbs Modellprojekt Bürgerarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) (Bekanntmachung vom 19. April 2010, BAnz. S. 1541) inhaltlich durch Begleit- und Qualifizierungsmaßnahmen ergänzen möchten und dabei in Programmgebieten der Städtebauförderung die Ziele der gebietsbezogenen integrierten Stadtentwicklungspolitik berücksichtigen.

Die einzelnen Programmgebiete der Städtebauförderungsprogramme können bei den Kommunen in Erfahrung gebracht werden. Darüber hinaus steht eine Liste mit den Programmgebieten des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt auf der Programminternetseite [www.biwaq.de](http://www.biwaq.de) zur Verfügung.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber sind aufgerufen, ihre Projektvorschläge

vom 10. Januar 2011 bis zum 9. Februar 2011

beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Referat I 4, Deichmanns Aue 31–37, 53179 Bonn, einzureichen.

#### I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Förderung durch das ESF-Bundesprogramm BIWAQ sind folgende Vorschriften:

- Förderrichtlinie zum ESF-Programm BIWAQ vom 1. Dezember 2010,

- §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung und die hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung,
- das Operationelle Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2007–2013 (CCI:2007DE05UPO001),
- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vorschriften finden sich auf der Programminternetseite [www.biwaq.de](http://www.biwaq.de).

#### II. Zielsetzung

Ziel des ESF-Bundesprogramms „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ ist die Aufwertung und Stabilisierung von benachteiligten Stadtgebieten durch eine Verbesserung der sozialen Situation der Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort.

Dazu fördert das BMVBS Projekte, die in den benachteiligten Stadtquartieren (Programmgebiete des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt) die Qualifikation und berufliche Situation der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die lokale Ökonomie verbessern.

Um diesen Zielen Nachdruck zu verleihen, unterstützt das BMVBS ergänzend dazu auch Projekte, die mit zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden gebietsbezogenen Beschäftigungsmöglichkeiten (§§ 261, 270a SGB III) in Programmgebieten der Städtebauförderung langzeitarbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsbeziehern/innen nach SGB II, vorrangig aus Gebieten der „Sozialen Stadt“, neue berufliche Perspektiven bieten.

Darüber hinaus sind Projekte, die mit Begleit- und Qualifizierungsmaßnahmen ausgewählte Modellvorhaben aus dem Ideenwettbewerb Modellprojekt Bürgerarbeit des BMAS (Bekanntmachung vom 19. April 2010, BAnz. S. 1541) in Städtebaufördergebieten inhaltlich sinnvoll ergänzen, ausdrücklich erwünscht.

Die Projekte sollen folgende Zielsetzung/en haben:

- Integration von langzeitarbeitslosen Frauen und Männern in Arbeit:  
Dieses Handlungsfeld umfasst alle Aktivitäten, die konkret geeignet sind, die Langzeitarbeitslosigkeit von erwerbslosen Frauen und Männern zu beenden bzw. ihre Chancen auf Integration in eine erwerbssichernde Beschäftigung dauerhaft und nachhaltig zu erhöhen.
- Integration von Jugendlichen in Ausbildung und Arbeit (inklusive der Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf):  
Dieses Handlungsfeld umfasst alle Aktivitäten, die unmittelbar dazu beitragen, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen zu steigern und ihre Chancen auf einen Ausbildungs- oder erwerbssichernden Arbeitsplatz zu erhöhen.
- Stärkung der lokalen Ökonomie:  
Dieses Handlungsfeld umfasst alle Aktivitäten, die zum Ausbau des Quartiers als Wirtschaftsstandort beitragen.

## III. Zielgruppe der Förderung

Die Projekte sollen sich an folgende Personengruppen richten:

- langzeitarbeitslose Frauen und Männer, insbesondere ältere langzeitarbeitslose Personen, Alleinerziehende und Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, Bezieher/innen von öffentlichen Transferleistungen nach SGB II,
- Schüler/innen in Abgangs- und Vorabgangsklassen,
- Schulabbrecher/innen,
- Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildung oder existenzsichernde Erwerbstätigkeit,
- Existenzgründer/innen,
- Betriebe der lokalen Ökonomie.

## IV. Fördergegenstand

1. Die Projekte sollen grundsätzlich in Programmgebieten der Sozialen Stadt stattfinden bzw. mehrheitlich Personen aus diesen Gebieten einbeziehen.

Die Projekte sollen einen Zusammenhang mit den Integrierten Entwicklungskonzepten der Kommunen aufweisen und mit städtebaulichen Investitionsmaßnahmen bzw. Organisationsstrukturen aus dem Programm der Sozialen Stadt verknüpft sein.

Gefördert werden können vielfältige innovative Aktivitäten wie z. B.:

- Netzwerke, Initiativen, Kooperationen und Partnerschaften innerhalb und außerhalb der Programmgebiete (z. B. zwischen Schulen und lokalen Betrieben),
- mobile Beratungsteams, aufsuchende Bewohnermobilisierung, assistierte Vermittlung von Problemgruppen,
- Werkstätten und Qualifizierungskurse,
- Aktivierungs- und Vermittlungsaktivitäten,
- Maßnahmen zur Herstellung der Ausbildungsreife und Unterstützung der Berufswegeplanung und Berufs(früh-)orientierung,
- ausbildungsbegleitende Maßnahmen zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen,
- alternative Lern- und Lehrmethoden, wie z. B. Strategien und Aktivitäten zur Förderung von informellem Lernen,
- Beratungen über neue Finanzierungsinstrumente, wie z. B. Mikrokredite oder Mikro-Job-Center,
- Runde Tische, Arbeitskreise sowie Beratungs- und Informationsmaßnahmen,
- Konfliktmanagement, Schulungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
- Konferenzen, Seminare,
- die Ermittlung von Potenzialen selbstständiger Arbeit im Quartier und deren Verwirklichung.

2. Gefördert werden können ferner gebietsbezogene zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne der §§ 261, 270a SGB III für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsbezieher/innen nach SGB II, die mit den Zielen der gebietsbezogenen integrierten Stadtentwicklungspolitik verknüpft sind und in Programmgebieten folgender Städtebauförderprogramme stattfinden (Quartiersarbeit):

- Soziale Stadt,
- Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Stadtumbau Ost und Stadtumbau West,
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren,
- Städtebaulicher Denkmalschutz,
- Kleinere Städte und Gemeinden.

Voraussetzung ist, dass die Leistungsbezieher/innen nach SGB II

- langzeitarbeitslos und erwerbsfähig sind,
- mindestens 25 Jahre alt sind,
- eine mindestens 6-monatige Aktivierungsphase durch die Grundsicherungsstellen durchlaufen haben,
- bisher durch die Grundsicherungsstellen nicht in eine erwerbssichernde Beschäftigung in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten.

Die nachzuweisende Aktivierungsphase muss folgende Stufen umfassen und durch die zuständigen Grundsicherungsstellen durchgeführt worden sein:

- eingehende Beratung und Standortbestimmung des/der Leistungsbeziehers/in,
- umfassende Vermittlungsaktivitäten für den/die Leistungsbezieher/in,
- geeignete Qualifizierungs- und Fördermaßnahmen für den/die Leistungsbezieher/in.

3. Fördergegenstand können ferner Begleit- und Qualifizierungsmaßnahmen sein, die ausgewählte Modellvorhaben aus dem Ideenwettbewerb Modellprojekt Bürgerarbeit des BMAS (Bekanntmachung vom 19. April 2010, BAnz. S. 1541) in Städtebaufördergebieten, inhaltlich sinnvoll ergänzen und nicht bereits anderweitig gefördert werden.

4. Projekte, die unmittelbar Quartiersarbeit fördern oder Modellvorhaben des Ideenwettbewerbs Bürgerarbeit des BMAS ergänzen, müssen in Zusammenhang mit den Zielen der gebietsbezogenen integrierten Stadtentwicklungspolitik stehen. Dies ist insbesondere bei folgenden Themenfeldern der Fall:

- Aufwertung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raums,
- Zwischennutzungen innerstädtischer Brachen,
- Förderung und Aktivierung der gesellschaftlichen Teilhabe (z. B. Bürgerengagement, Stadtteileben, soziale Integration, Quartierszentren),
- Sicherheit und Konfliktprävention im Quartier,
- Integration von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Migrationshintergrund,
- Daseinsvorsorge im Kontext des demografischen Wandels,
- Zugang zu Nahversorgung und haushaltsbezogenen Dienstleistungen – auch für bedürftige Bevölkerungsgruppen, Quartiersservice/Sozialkaufhäuser,
- Sport und Gesundheitsvorsorge,
- (inter-)kulturelle und soziale Angebote im Quartier, Jugendarbeit, Barrierefreiheit,
- Landschaftspflege und Tourismus,
- Umweltschutz und Umweltbewusstsein.

5. Die Projekte sollen langfristig (mindestens 12 und höchstens 36 Monate) und auf Nachhaltigkeit angelegt sein. Eine Kombination der verschiedenen Fördergegenstände gemäß den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 der Förderrichtlinie BIWAQ vom 1. Dezember 2010 innerhalb eines Projektes ist ausgeschlossen.

Die Chancengleichheit von Männern und Frauen ist besonders zu berücksichtigen. Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist ein wichtiger Gesichtspunkt innerhalb des Programms und soll ebenfalls berücksichtigt werden.

## V. Teilnahmerechtigung

1. Bewerber können sich juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften, die unmittelbar in oder außerhalb von Programmgebieten des Programms Soziale Stadt Projekte durchführen und mehrheitlich, d. h. zu über 50 %, Personen aus den Gebieten der Sozialen Stadt einbeziehen.

2. Bei Projekten, die die Einrichtung von Quartiersarbeitsplätzen zum Ziel haben, können sich nur Kommunen und Kreise in Zusammenarbeit mit den Grundsicherungsstellen bewerben, die Arbeitsplätze für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten einrichten und diese mehrheitlich mit Personen aus Gebieten der Sozialen Stadt besetzen. Die Kommunen können unter Beachtung der Fördervoraussetzungen die Einrichtung der Quartiersarbeitsplätze auf andere geeignete Arbeitgeber übertragen.

3. Bei Projekten, die ausgewählte Modellvorhaben des Ideenwettbewerbs Modellprojekt Bürgerarbeit des BMAS ergänzen, können Bewerber nur juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften sein, die in Programmgebieten der Städtebauförderung Maßnahmen durchführen und mehrheitlich, d. h. zu über 50 %, Personen aus Städtebaufördergebieten einbeziehen.

4. Eine Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger an Kooperationspartner zur Erfüllung des bewilligten Zuwendungszwecks ist auf Antrag möglich. Hierzu

schließen Zuwendungsempfänger und Kooperationspartner Kooperationsverträge, die nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu fertigen sind. Nachweispflichtig und gesamtverantwortlich ist allein der Antragsteller/Zuwendungsempfänger.

5. Pro Programmgebiet kann von einem Bewerber nur eine Interessenbekundung eingereicht werden. Duplizierte oder inhaltsgleiche Projektvorschläge eines Bewerbers werden vom Interessenbekundungsverfahren ausgeschlossen. Vor der Bewilligung darf nicht mit dem Projektvorhaben begonnen worden sein.

#### VI. Teilnahmevoraussetzungen

Die Projektvorschläge müssen Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

##### 1. Angaben zum Träger

- Name, Anschrift und Kontaktdaten mit Ansprechpartner,
- Organisationstyp und Rechtsform,
- Fachliche Qualifikation und Erfahrungen des Trägers:
  - fachliche Qualifikationen und Erfahrungen im Projektmanagement,
  - bisherige Projekterfahrungen, insbesondere im Rahmen von EU-Programmen.

##### 2. Angaben zum Vorhaben

- Projektname,
- inhaltliche Zielsetzung, Dauer und Ort des Projektes,
- Durchführungszeitraum des Projektes,
- Zuordnung zu den inhaltlichen Zielsetzungen des ESF-Bundesprogramms BIWAQ,
- Angaben zur Zielgruppe,
- Angaben zum Programmgebiet, in dem das Projekt durchgeführt werden soll.

##### 3. Beschreibung der Projekte

- Ausgangslage und Zielsetzung (mit geschlechterdifferenzierten quantitativen Daten und Zielindikatoren unterlegt),
- Beschreibung der Maßnahme und Darlegung der Synergieeffekte bei mehreren Projektbausteinen,
- Zusammenhang mit Zielen des Integrierten Entwicklungskonzepts der Kommunen im Rahmen des Programms Soziale Stadt,
- Zusammenhang mit Organisationsstrukturen oder Investitionen der Städtebauförderung,
- Zusammenarbeit mit relevanten Kooperationspartnern vor Ort (z. B. Quartiersmanagement, Kommunen, Kammern; Absichtserklärungen sind erst im Antragsverfahren erforderlich),
- Aussagen zur Integration von Gender Mainstreaming bei der Planung und Umsetzung (Aussagen zur Evaluation des Projektes sind erst im Antragsverfahren erforderlich),
- Aussagen zu Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie Nachhaltigkeit,
- Arbeits- und Zeitplan,
- Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- Darstellung der Kofinanzierung (Kofinanzierungserklärungen sind erst im Antragsverfahren erforderlich),
- Angaben zu einer anderweitigen Förderung durch EU-Mittel (Verbot der ESF-Doppelförderung).

Projekte, die die Einrichtung von Quartiersarbeitsplätzen zum Ziel haben, müssen zusätzliche Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Anzahl der geplanten Quartiersarbeitsplätze (mindestens 10, maximal 30),
- geplante Einsatzbereiche in den Programmgebieten der Städtebauförderung und deren Zusammenhang mit den Zielen der gebietsbezogenen integrierten Stadtentwicklungspolitik,
- Beschreibung der konkreten Arbeitsmaßnahmen,
- Aussagen zu Zusätzlichkeit und öffentlichem Interesse gemäß §§ 261, 270a SGB III der einzelnen Arbeitsmaßnahme im Einsatzbereich (Einzelfallprüfung; Unbedenklichkeitsklärung der Kammern ist erst im Antragsverfahren erforderlich),

- Zusammenarbeit und ordentliches Beteiligungsverfahren im Form eines Steuerungsgremiums mit den relevanten Kooperationspartnern vor Ort (Grundsicherungsstellen, Arbeitsmarktverwaltung, Kammern, Quartiersmanagement, Gleichstellungsbeauftragte),
- Aussagen zur Umsetzung der mindestens sechsmonatigen Aktivierungsphase (Beratung/Standortbestimmung, Vermittlung, Qualifizierung/Förderung) für die Langzeitarbeitslosen,
- Angaben zur passgenauen Besetzung der Quartiersarbeitsplätze (z. B. Ausschreibung, Eignungsfeststellung, Erprobung/Praktika, Weiterbildung) unter ausgewogener Beteiligung von Frauen und Männern,
- Aussagen zu Begleit- und Qualifizierungsmaßnahmen für die auf einem Quartiersarbeitsplatz eingesetzten Personen und zur Zusammenarbeit mit den Grundsicherungsstellen (Betreuung, Qualifizierung, Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt),
- Angaben zu einer anderweitigen Förderung durch den Ideenwettbewerb Modellprojekt Bürgerarbeit des BMAS (Verbot der ESF-Doppelförderung).

Projekte, die ausgewählte Modellvorhaben des Ideenwettbewerbs Modellprojekt Bürgerarbeit des BMAS zusätzlich ergänzen, müssen zusätzliche Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Bezeichnung des ausgewählten Modellvorhabens aus dem Ideenwettbewerb Modellprojekt Bürgerarbeit des BMAS,
- Zusammenhang des Modellvorhabens mit den Programmgebieten der Städtebauförderung,
- Zusammenhang des Projektes mit den Zielen der gebietsbezogenen integrierten Stadtentwicklungspolitik,
- Beschreibung der konkreten ergänzenden Begleit- und Qualifizierungsmaßnahmen,
- Anzahl der von der Maßnahme umfassten Bürgerarbeitsarbeitsplätze (mindestens 10, maximal 30).

##### 4. Ergebnissicherung

- grundsätzlich Instrumente und Methoden zur Überprüfung der Zielerreichung,
- grundsätzlich Angabe grundlegender Indikatoren für die Messbarkeit der Zielerreichung,
- Darstellung, wie erfolgreich erprobte Strukturen im Verlauf des Projektes und darüber hinaus in die Regelorganisation der beteiligten Stellen übernommen werden sollen (Sicherstellung der Nachhaltigkeit).

##### 5. Projektsteuerung

- konkrete Darstellung des geplanten Personaleinsatzes (erst im Antragsverfahren erforderlich).

##### 6. Kosten und Finanzierungsplan

- Angaben zum finanziellen Umfang der Projektförderung (Gesamtkosten und Gesamtfinanzierung des Vorhabens über die Projektlaufzeit, einschließlich der beantragten ESF- und Bundesmittel),
- Aufschlüsselung der geplanten Ausgaben nach Kostenpositionen,
- Angaben zur Herkunft und Sicherstellung der Kofinanzierung. Hierfür sind spätestens bei Antragstellung Absichtserklärungen der Kofinanzierungsgeber sowie eine nachvollziehbare Kalkulation der Kofinanzierung vorzulegen.

Weitere Informationen und Voraussetzungen finden sich in der Förderrichtlinie BIWAQ vom 1. Dezember 2010 des BMVBS, den Formblättern mit Erläuterungen für die Projektvorschläge und im Leitfaden für die Interessenbekunder. Hinweise zur Projektförderung enthält der Leitfaden „ESF-Projektförderungen im Bundesverwaltungsamt – Fördergrundsätze“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Dokumente werden auf der Programminternetseite [www.biwaq.de](http://www.biwaq.de) eingestellt.

##### VII. Förderdauer/Projektlaufzeit

Gefördert werden Projekte mit einer Laufzeit von mindestens 12 und höchstens 36 Monaten. Die Projekte müssen bis spätestens 31. Oktober 2014 beendet sein.

## VIII. Förderhöhe

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Projekt liegen bei mindestens 200 000 € und höchstens 2 Mio. € über die gesamte Projektlaufzeit. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung nach dem Prinzip der Anteilsfinanzierung und je nach Zielgebiet zu den folgenden Förderkonditionen:

## 1. Zielgebiet Konvergenz (neue Bundesländer und Region Lüneburg)

- maximal 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert,
- maximal 18 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aus Bundesmitteln des BMVBS finanziert,
- mindestens 7 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind durch den Zuwendungsempfänger als Kofinanzierung zu erbringen.

## 2. Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (alte Bundesländer und Berlin gesamt, ohne Region Lüneburg)

- maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert,
- maximal 38 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden aus Bundesmitteln des BMVBS finanziert,
- mindestens 12 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind durch den Zuwendungsempfänger als Kofinanzierung zu erbringen.

## 3. Kofinanzierung

Die Kofinanzierung durch den Zuwendungsempfänger kann durch private und öffentliche Mittel gewährleistet werden. Eine Kofinanzierung durch ESF-Mittel ist ausgeschlossen. Nähere Bestimmungen enthält der Leitfaden Kofinanzierung des BMAS in der jeweiligen aktuellen Fassung. Die Projektträger müssen rechtzeitig sicherstellen, dass die Kofinanzierung für die gesamte Projektlaufzeit gesichert ist und in den Kofinanzierungsmitteln keine Mittel der Europäischen Strukturfonds enthalten sind.

## IX. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Erstattet werden können:

- projektbezogene Personalausgaben,
- Reisekosten im Inland für Projektpersonal und Experten/innen auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG),
- projektbezogene Sachausgaben (z. B. abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter, geringwertige Wirtschaftsgüter, (anteilige) Miete, projektbezogene Fortbildungskosten des Projektpersonals),
- allgemeine Verwaltungskosten/Verwaltungsgemeinkosten in Höhe einer Pauschale von zur Zeit 7 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (z. B. anteilige Ausgaben für Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung, sämtliche zuwendungsfähigen Mietnebenkosten, Büromaterialien, Ausgaben für Telekommunikation und Porto, IT-Infrastruktur),

Projektträger, die mit ihren Projekten gebietsbezogene, zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigungsmöglichkeiten für langzeitarbeitslose Leistungsbezieher/innen nach SGB II anbieten, können einen Förderbetrag in Höhe von monatlich insgesamt 1 080 € als Zuschuss zum Arbeitsentgelt in Höhe von 900 € und zu den Sozialversicherungsbeiträgen (ohne Arbeitslosenversicherung) des Arbeitgebers in Höhe von 180 € erhalten. Im Einzelfall kann alternativ bei einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden ein Förderbetrag in Höhe von monatlich insgesamt 720 € als Zuschuss zum Arbeitsentgelt in Höhe von 600 € und zu den Sozialversicherungsbeiträgen (ohne Arbeitslosenversicherung) des Arbeitgebers in Höhe von 120 € gewährt werden. Zusätzlich können Zuschüsse zu folgenden Ausgaben gewährt werden:

- für die projektbezogenen Aufgaben einer Koordinierungsstelle (Personal- und Sachkosten) in Höhe von höchstens 30 000 € pro Jahr,
- für die erforderliche fachgerechte begleitende Betreuung der auf einem Quartiersarbeitsplatz eingesetzten Person in Höhe von jährlich maximal 2 000 €,

- für die erforderliche Weiterqualifizierung (mindestens 6 Wochen pro Jahr) der auf einem Quartiersarbeitsplatz eingesetzten Person in Höhe von jährlich maximal 2 000 €.

Projektvorhaben, die ausgewählte Modellvorhaben des Ideenwettbewerbs Modellprojekt Bürgerarbeit des BMAS inhaltlich ergänzen, können Zuschüsse zu folgenden Ausgaben gewährt werden:

- für die projektbezogenen Aufgaben einer Koordinierungsstelle (Personal- und Sachkosten) in Höhe von höchstens 30 000 € pro Jahr,
- für die erforderliche fachgerechte begleitende Betreuung der auf einem vom BMAS geförderten Bürgerarbeitsplatz eingesetzten Person in Höhe von jährlich maximal 2 000 €,
- für die erforderliche Weiterqualifizierung (mindestens 6 Wochen pro Jahr) der auf einem vom BMAS geförderten Bürgerarbeitsplatz eingesetzten Person in Höhe von jährlich maximal 2 000 €.

Nähere Informationen über die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben sind im Leitfaden „ESF-Projektförderungen im Bundesverwaltungsamt – Fördergrundsätze“ auf der Programminterneiseite [www.biwaq.de](http://www.biwaq.de) enthalten.

## 5. Auftragsvergabe

Die Projektträger sind verpflichtet, bei Auftragsvergaben die Vorschriften zum öffentlichen Beschaffungswesen einzuhalten. Die Projekte sind an die Einhaltung der Vergabevorschriften gebunden.

Weitere Informationen finden sich im Leitfaden „ESF-Projektförderungen im Bundesverwaltungsamt – Fördergrundsätze“ auf der Programminterneiseite [www.biwaq.de](http://www.biwaq.de).

## X. Auswahlverfahren

Die Bewertung der form- und fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen erfolgt durch extern beauftragte unabhängige Fachgutachterinnen und Fachgutachter in einem objektivierten Prüf- und Bewertungsverfahren anhand eines einheitlichen, strukturierten Bewertungsschemas mit verschiedenen Prüfkriterien sowie deren prozentualer Gewichtung.

Die Auswahl der für förderwürdig erachteten Projektvorhaben erfolgt im Rahmen des verfügbaren Mittelvolumens nach Höhe der erreichten Punktzahl.

Verbleibende Positivfälle, die im verfügbaren Mittelrahmen nicht gefördert werden können, werden in eine Nachrückerliste aufgenommen.

Die ausgewählten Interessenbekundenden werden schriftlich benachrichtigt und zur Abgabe eines Antrages beim Bundesverwaltungsamt (BVA) aufgefordert. Das BVA entscheidet als Bewilligungsstelle in eigener Zuständigkeit im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Zuwendung. Nicht ausgewählte Interessenbekundende erhalten eine schriftliche Mitteilung.

## XI. Form und Frist

Für die Interessenbekundungen sind die Formulare auf der Programminterneiseite [www.biwaq.de](http://www.biwaq.de) zu verwenden. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die einen Ausdruck des jeweiligen Formulars in dreifacher Ausfertigung rechtsverbindlich unterschrieben spätestens bis zum 9. Februar 2011 (Datum des Poststempels) an das

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

Referat I 4

Deichmanns Aue 31–37

53179 Bonn

versandt haben.

Die ausgefüllten Formulare zu den Projektvorschlägen nach Abschnitt IV Nummer 2 und 3 sind außerdem bis zum 9. Februar 2011 (23.59 Uhr) elektronisch an folgende E-Mail-Adresse zu übersenden:

[biwaq@bbr.bund.de](mailto:biwaq@bbr.bund.de)

Zum gleichen Zeitpunkt wird das Online-Verfahren für Projektvorschläge nach Abschnitt IV Nummer 1 geschlossen.

**XII. Weiteres Verfahren**

Das Bewertungsverfahren durch die Fachgutachterinnen und Fachgutachter wird voraussichtlich bis Ende April 2011 abgeschlossen sein. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über das Auswertungsergebnis ihrer Interessenbekundung schriftlich informiert. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten gleichzeitig eine Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist einen Förderantrag beim

Bundesverwaltungsamt  
Referat II B 1  
Eupener Straße 125  
50933 Köln  
zu stellen.

**XIII. Mitwirkungspflichten während der Projektdurchführung**

Um eine fachliche Beratung und Begleitung für die Projektträger sowie eine wissenschaftliche Ergebnisauswertung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die an den ausgewählten Projekten beteiligten Personen nichtpersonenbezogene Daten über ihr Projekt zur Verfügung stellen. Die Zuwendungsempfänger sind ferner verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluation des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten und diese bei der Evaluation des Programms BIWAQ zu unterstützen. Die Evaluation erfolgt anhand festgelegter Indikatoren, die auf der Programminternetseite [www.biwaq.de](http://www.biwaq.de) veröffentlicht werden.

Berlin, den 8. Dezember 2010

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Nicole Graf

**Sonstiges**

**Hinweis  
auf Veröffentlichungen  
im Amtlichen Teil**

**des elektronischen Bundesanzeigers**

Inhalt des Amtlichen Teils des elektronischen Bundesanzeigers vom 13. Dezember 2010:

**Bundesministerium der Finanzen**

1. Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachVwV). Vom 6. Dezember 2010

**Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

1. Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachVwV). Vom 6. Dezember 2010

**Eisenbahn-Bundesamt**

**– Außenstelle Essen –**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke im Bereich der Stadt Duisburg –. Vom 7. Dezember 2010

**Eisenbahn-Bundesamt**

**– Außenstelle Halle –**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in der Stadt Blankenburg (Harz) –. Vom 7. Dezember 2010

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in der Stadt Bitterfeld-Wolfen –. Vom 7. Dezember 2010

**Eisenbahn-Bundesamt**

**– Außenstelle Hamburg/Schwerin –**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahn-

betriebszwecken betreffend ein Flurstück in der Freien und Hansestadt Hamburg –. Vom 7. Dezember 2010

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend ein Flurstück in der Freien und Hansestadt Hamburg –. Vom 7. Dezember 2010

**Eisenbahn-Bundesamt**

**– Außenstelle München –**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Weilheim i.OB –. Vom 6. Dezember 2010

**Eisenbahn-Bundesamt**

**– Außenstelle Nürnberg –**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke im Bereich der Stadt Grafenau –. Vom 2. Dezember 2010

Die Internetadresse lautet:

[www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)

**Hinweise**

**Bundesgesetzblatt**

**Teil II**

**Inhalt der Nr. 35 vom 9. Dezember 2010**

6. 12. 2010	Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007 – 2010) . . . . .	S. 1414
	GESTA: E007	
25. 10. 2010	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	S. 1418
25. 10. 2010	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	S. 1420
25. 10. 2010	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	S. 1421
2. 11. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit . . . . .	S. 1423
4. 11. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung . . . . .	S. 1424
4. 11. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen . . . . .	S. 1425
9. 11. 2010	Bekanntmachung der Änderung des Artikels 16 des Rahmenübereinkommens über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie . . . . .	S. 1426
10. 11. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt . . . . .	S. 1428
11. 11. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 . . . . .	S. 1429
17. 11. 2010	Bekanntmachung der deutsch-georgischen Vereinbarung über die Entsendung militärischer Berater aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland an das Verteidigungsministerium von Georgien . . . . .	S. 1432
23. 11. 2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) . . . . .	S. 1436

Der Preis für das Bundesgesetzblatt beträgt je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dies gilt auch für alle früher ausgegebenen Bundesgesetzblätter. Einzelstücke des Bundesgesetzblattes Teil II Nr. 35 können zum Preis von 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten) bei der Bundesanzeiger Verlagsges.mBh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, bezogen werden. Im Bezugspreis sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten.

Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de)  
[www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)  
E-Mail: [vertrieb@bundesanzeiger.de](mailto:vertrieb@bundesanzeiger.de)